

# **BVGer C-5586/2022 vom 25. September 2025**

Bundesverwaltungsgericht, 2025-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5586\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5586_2022)

FR: TAF C-5586/2022 du 25 septembre 2025

IT: TAF C-5586/2022 del 25 settembre 2025

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Eventuell sei die Nichteintretensverfügung vom 15.11.2019 aufzuheben.

### **E. 3**

Die Verfügung der IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA vom 26. Oktober 2022 sei insofern abzuändern, als dass Herr A.\_\_\_\_\_, gestützt auf die Anmeldung vom 27.09.2018, vom 01.11.2019 (Entstehung des Versicherungsfalles) bis 30.04.2021 Anspruch auf eine 50%ige Invalidenrente, und ab dem 01.05.2021 Anspruch auf eine 100%ige Invalidenrente hat.», dass dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 2. Februar 2023 die unentgeltliche Prozessführung und die Verbeiständung durch Rechtsanwalt Max Imfeld gewährt worden ist (BVGer-act. 5), dass die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 17. Februar 2023 auf Abweisung der Beschwerde geschlossen hat (BVGer-act. 6), dass die Parteien mit Replik vom 18. April 2023 und Duplik vom 19. Mai 2023 an ihren Anträgen festgehalten haben (BVGer-act. 8, 10),

C-5586/2022 Seite 3 dass der Schriftenwechsel mit Instruktionsverfügung vom 30. Mai 2023 geschlossen worden ist (IVSTA-act. 11), dass das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG beurteilt, sofern – wie vorliegend – keine Ausnahme nach Art. 32 VGG besteht, dass als Vorinstanzen die in Art. 33 VGG genannten Behörden gelten, dass Verfügungen der Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) vor Bundesverwaltungsgericht anfechtbar sind, dass die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde gegeben ist, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Zwischenverfügung vom 21. August 2025 ausgeführt hat, es behalte sich als eine der möglichen Entscheidvarianten vor, die Sache mangels einer beweiswertigen medizinischen Einschätzung in Aufhebung der Verfügung vom 26. Oktober 2022 zwecks weiterer Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen (BVGer-act. 12), dass das Bundesverwaltungsgericht in der Verfügung vom 21. August 2025 weiter ausgeführt hat, bei einer Rückweisung sei die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und für welche Zeitperiode ein Rentenanspruch bestehe, für den Zeitraum ab 1. August 2021 (wieder) offen, womit sich neue Abklärungsergebnisse zu Ungunsten des Beschwerdeführers (Reduktion oder sogar Wegfall des Rentenanspruchs ab 1. August 2021) auswirken könnten (reformatio in peius), dass das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer daher vorgängig zu einer allfälligen Rückweisung die Gelegenheit gegeben hat, bis spätestens 22. September 2025

eine Stellungnahme einzureichen und einen allfälligen Rückzug seiner Beschwerde vom 2. Dezember 2022 zu erklären, dass der Beschwerdeführer mit schriftlicher Erklärung vom 9. September 2025 seine Beschwerde vom 2. Dezember 2022 vorbehaltlos zurückgezogen hat (BVGer-act. 14),

C-5586/2022 Seite 4 dass das Beschwerdeverfahren daher im einzelrichterlichen Verfahren als durch Rückzug gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. a VGG), womit die Verfügung vom 26. Oktober 2022 rechtsbeständig wird, dass die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt werden, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), dass die Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn ein Rechtsmittel ohne erheblichen Aufwand für das Gericht durch Rückzug erledigt wird (Art. 6 Bst. a VGKE), dass somit vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten ist, womit die am 2. Februar 2023 gewährte unentgeltliche Rechtspflege nicht zum Tragen kommt, dass die Vorinstanz als Bundesbehörde keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 7 Abs. 3 VGKE), dass der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Max Imfeld, als amtlich bestellter Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG) Anspruch auf ein amtliches Honorar zu Lasten der Gerichtskasse hat, welches sich nach den für die Parteientschädigung geltenden Grundsätzen richtet (Art. 12 VGKE i.V.m. Art. 8 ff. VGKE), dass der Rechtsvertreter für seinen Aufwand den Antrag auf Ausrichtung eines Honorars in der Höhe von pauschal Fr. 2'500.- inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer stellt (BVGer-act. 14), dass unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und des Verfahrensausgangs das beantragte Honorar von pauschal Fr. 2'500.- gerechtfertigt ist (Art. 12 VGKE i.V.m. Art. 10 Abs. 1 und 2 VGKE), dass ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Beschwerdeführer der Gerichtskasse Ersatz zu leisten hat, wenn er zu hinreichenden Mitteln gelangt (Art. 65 Abs. 4 VwVG).

C-5586/2022 Seite 5

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.